

§ 352 StPO

Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

Drittes Buch – Rechtsmittel -> Vierter Abschnitt – Revision

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung: StPO

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 312-2

§ 352 StPO – Umfang der Urteilsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die in § 344 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.